

## 5.2.18 Hinweise\* für die Tätigkeit des Steuerberaters bei Unternehmens- bewertungen

Beschlossen vom Präsidium der Bundessteuerberaterkammer  
am 29. Juni 2011.

### 1. Vorbemerkungen

Die Tätigkeit des Steuerberaters bei Unternehmensbewertungen ist eine gemäß § 57 Abs. 3 Nr. 3 StBerG, § 15 Satz 1 Nr. 1 BOSTB vereinbare Tätigkeit.

Auf die allgemeinen, für alle vereinbaren Tätigkeiten geltenden Hinweise der Bundessteuerberaterkammer wird hingewiesen („Allgemeine Hinweise der Bundessteuerberaterkammer für die Ausübung vereinbarter Tätigkeiten“, Berufsrechtliches Handbuch, II. 5.2.1).

Die Anlässe für die Durchführung von Unternehmensbewertungen oder Bewertung von Unternehmensteilen können danach unterschieden werden, ob aufgrund gesetzlicher Vorschriften bzw. vertraglicher Vereinbarungen oder aus sonstigen Gründen zu bewerten ist.

Bewertungen aufgrund gesetzlicher Regelungen ergeben sich aus dem Aktienrecht und dem Umwandlungsrecht oder im Rahmen des Zugewinnausgleichs. Bewertungen auf vertraglicher Grundlage erfolgen insbesondere beim Eintritt und Austritt von Gesellschaftern aus einer Kapital- oder Personengesellschaft, bei Erbauseinandersetzungen und Erbteilungen sowie bei Abfindungsfällen im Familienrecht.

---

\* Die Hinweise haben einen unverbindlichen Charakter. Sie sollen zu bestimmten Sachverhalten oder Problemkreisen Anregungen zu eigenverantwortlichen Lösungen geben und somit die Praxisarbeit unterstützen.

## **5.2.18 Unternehmensbewertungen**

### **2. Voraussetzungen**

#### **2.1 Persönliche Voraussetzungen**

Über die allgemeinen Berufspflichten hinaus (siehe hierzu schon „Allgemeine Hinweise der Bundessteuerberaterkammer für die Ausübung vereinbarter Tätigkeiten“, Berufsrechtliches Handbuch, II. 5.2.1.) muss der Steuerberater für die Ausübung der Tätigkeit als Unternehmensbewerter insbesondere über die folgenden Kenntnisse verfügen:

- Erfahrungen im Bereich der handels- und steuerrechtlichen Bilanzierungsvorschriften,
- Kenntnisse der unterschiedlichen Bewertungsverfahren,
- Soweit ausländische Unternehmen einbezogen sein sollten, sind auch die einschlägigen Internationalen Rechnungslegungsvorschriften als Grundkenntnis von Relevanz,
- Durchführung von Investitions- und Finanzplanung,
- Bilanzanalyse,
- Beurteilung der Einschätzung künftiger (nichtbilanzierter) finanzieller Verpflichtungen aufgrund abgeschlossener Verträge,
- Grundkenntnisse im Bereich der Finanzmathematik (Barwert-/Rentenbarwertrechnung).

#### **2.2 Sachliche Voraussetzungen**

Eine besondere sachliche Kanzleiausstattung ist für die Ausübung der Tätigkeit nicht erforderlich. Jedoch ist der Einsatz aktueller fachspezifischer Software dringend geboten. In der Regel muss die Durchführung der Bewertung in einem engen zeitlichen Rahmen erfolgen. Die Auftragsannahme setzt deshalb ausreichende personelle und technische Kapazitäten voraus.

### 3. Tätigkeitsbeschreibung, Rechte und Pflichten

#### 3.1 Vorbereitende Tätigkeiten

a) *Beschaffung allumfassender Informationen über das Bewertungsobjekt:*

Alle Verträge, Handelsregisterauszug, Gesellschafterbeschlüsse, Steuerbescheide, Berichte über steuerliche Außenprüfungen, schwebende gerichtliche Verfahren, drohende rechtliche Inanspruchnahme, Auseinandersetzungen auf Gesellschafterebene, Jahresabschlüsse, vorliegende Zwischenabschlüsse bzw. betriebswirtschaftliche Auswertungen, Unterlagen über Umsatzplanung, Finanzplanung und Investitionsplanung, Aufstellung der Kundenforderungen und Lieferantenverbindlichkeiten, Sonstige Verbindlichkeiten, Rückstellungen und Anlagenbuchführung zur Beurteilung der Abschreibungspolitik.

b) *Analyse der unter a) aufgezählten Unterlagen.*

#### 3.2 Leistungsprozesse bei der Durchführung von Unternehmensbewertungen

a) *Unternehmensbewertung vorbereiten*

- Auftraggeber beurteilen,
- Anlass und Umfang der Bewertung ermitteln,
- Bewertungsverfahren auswählen (siehe Abschn. 7 IDW S1 i. d. F. 2008),
- Auftragsbedingungen klären,
- Auftragsbestätigung einholen,
- Umfang der erforderlichen Unterlagen klären,
- Anforderungsliste an Auftraggeber senden,
- Betriebsbesichtigung durchführen.

b) *Vergangenheitsanalyse durchführen*

- Analyse der rechtlichen Verhältnisse,
- Analyse der wirtschaftlichen Verhältnisse,
- Analyse ggf. der ökologischen Verhältnisse,

## 5.2.18 Unternehmensbewertungen

- Teilergebnis mit Auftraggeber besprechen,
  - Bereinigung der Vergangenheitsdaten,
  - nicht betriebsnotwendiges Vermögen identifizieren und bewerten.
- c) *Zukunftsprognose erstellen bzw. plausibilisieren*
- Erfolgsfaktoren bestimmen,
  - Risikofaktoren bestimmen,
  - Beziehungen zu nahestehenden Personen prüfen,
  - ggf. kalkulatorische Aufwendungen berücksichtigen,
  - Erstplanung durchführen,
  - Planung plausibilisieren,
  - Bandbreite ermitteln und bewerten,
  - Prognoseergebnisse erörtern,
  - ggf. Prognose anpassen.
- d) *Bewertung durchführen*
- ausschüttungsfähige Ergebnisse ermitteln,
  - Kapitalisierungszinsfuß bestimmen,
  - Ergebnis intern besprechen,
  - Unternehmenswert ermitteln,
  - Ergebnis mit Auftraggeber besprechen,
  - Bewertungsgutachten abfassen,
  - Rechnung erstellen und versenden.
- e) *Sonderfälle der Unternehmensbewertung*
- Bewertung von Klein- und Mittelständischen Unternehmen (KMU),
  - Bewertung von Anteilen an Gesellschaften,
  - Ermittlung von Liquidationswerten,
  - Bewertung von Non-Profit-Organisationen

## 5.2.18 Unternehmensbewertungen

Zu weitergehenden detaillierten Hinweisen zu den Leistungsprozessen bei der Durchführung von Unternehmensbewertungen wird auf den IDW Standard „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ (IDW S 1 i. d. F. 2008) verwiesen.

### 3.3 Pflichten des Berufsangehörigen

Neben den allgemeinen Berufspflichten (siehe hierzu schon „Allgemeine Hinweise der Bundessteuerberaterkammer für die Ausübung vereinbarter Tätigkeiten“, Berufsrechtliches Handbuch, II. 5.2.1) muss der Steuerberater beachten, dass er keine Vereinbarungen mit seinen Vertragspartnern treffen darf, die seine Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten (§ 57 Abs. 1 StBerG i. V. m. § 2 BOSTB).

## 4. Haftpflichtversicherung

Steuerberater sind nach § 67 StBerG verpflichtet, sich gegen die Haftpflichtgefahren in Ausübung ihrer Tätigkeit zu versichern. Dies gilt auch für die Tätigkeit als Unternehmensbewerter. Weil der von der Berufshaftpflichtversicherung umfasste Bereich gerade bei der Durchführung von Unternehmensbewertungen schnell überschritten werden kann, gilt hier die dringende Empfehlung, vor Auftragsannahme eine Abstimmung mit dem Versicherer herbeizuführen. Zudem sollte ggf. versucht werden, eine Haftungsbegrenzung im Innenverhältnis zu vereinbaren.

## 5. Abrechnung/Honorar

Für die Vereinbarung der Vergütung des Steuerberaters im Rahmen seiner Tätigkeit als Unternehmensbewerter ist die Steuerberatervergütungsverordnung StBVV nicht heranzuziehen. Vielmehr sind die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften (§§ 612 Abs. 2, 632 Abs. 2 BGB) anzuwenden. Es wird in jedem Fall dringend empfohlen, mit dem Auftraggeber vor Auftragsannahme eine schriftliche Honorarvereinbarung zu treffen.